

**Bekanntmachung
gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch
öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Seeterrassen Pätz“
Gemarkung Pätz, Gemeinde Bestensee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“ vom 12.03.2021 gebilligt.

Etwa 2/3 des Geltungsbereichs sind durch die Innenbereichsplanung des OT Pätz erfasst und gemäß § 13a BauGB zu bewerten. Der Siedlungsrand im Geltungsbereich des B-Plans soll zusätzlich mit Flächen gemäß § 13b BauGB arrondiert werden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie in Teilbereichen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Nach § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019, dass der § 13a BauGB für Wohnbauvorhaben auch auf Flächen angewendet werden darf, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (Einbeziehungsflächen), sofern die zulässige Grundfläche auf den Einbeziehungsflächen weniger als 10.000 m² beträgt. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind für den Geltungsbereich des B-Planes „Seeterrassen Pätz“ erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets davon nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Eine Untersuchung zu einer möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Planung. Insbesondere erfolgt eine Prüfung, inwieweit die Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten und bestimmte Tier- und Pflanzenarten von der Planung berührt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht

vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 – 12:00 Uhr. |

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Das Grundstück liegt im Siedlungsgebiet von Pätz und ist durch die Straße „Fernstraße B 179“ und „Am Strand“ verkehrs- und medientechnisch erschlossen. Folgende Flurstücke werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

Gemarkung Pätz, Flur 3,

- vollständig einbezogene Flurstücke im Besitz des Vorhabenträgers:
die Flurstücke Nr. 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51;
- vollständig einbezogene Flurstücke im Besitz der Gemeinde Bestensee:
die Flurstücke Nr. 36/3, 36/4, 341 und 342
- anteilig einbezogene Flurstücke in öffentlichen Verkehrsflächen:
die Flurstücke Nr. 238 (Fernstraße) und 53 (Straße Am Strand).

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

i. A.
Ines Schulze
Bauamtsleiterin

Bestensee, 12. Mai 2021

Anlage: Planauszug

